



VEREINSSTATUTEN des Clubs „Golfclub Schloss Ernegg“

§ 1 Name und Sitz des Vereines

Der Club führt den Namen „Golfclub Schloss Ernegg“ und hat seinen Sitz in Ernegg, Gemeinde Steinakirchen am Forst, Pol. Bezirk Scheibbs.
Er ist Mitglied des Österreichischen Golfverbandes.

§ 2 Tätigkeitsbereich, Clubzweck

Das Wirken des Clubs erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich.
Der Verein ist unter Bedachtnahme auf die §§ 34 ff BAO ein gemeinnütziger, überparteilicher und nicht auf Gewinn ausgerichteter Verein.
Die Tätigkeiten des Clubs bezwecken die Förderung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit seiner Mitglieder durch die Pflege des Golfsports

§ 3 Mittel zur Erreichung des Clubszweckes

1. Veranstaltung von sportlichen Wettkämpfen, Turniere und ähnlichem
2. Veranstaltung von Lehrgängen, Kursen, Versammlungen, Vorträgen und ähnlichem
3. Herausgabe von Medien aller Art
4. Ausbildung der Mitglieder
5. Kulturelle Veranstaltungen
6. Beteiligung an sportlichen Wettkämpfen und Veranstaltungen

§ 4 Aufbringung der Mittel

Die zur Erreichung des ideellen Clubzweckes notwendigen materiellen Mittel werden aufgebracht unter anderem durch:

1. Aufnahmegebühren
2. Jährliche Mitgliedsbeiträge (Jahresbeiträge)
3. sonstige von der Generalversammlung oder dem Vorstand beschlossene Beiträge
4. Einnahmen aus Veranstaltungen und sonstigen Erträgen
5. Spenden

6. Subventionen und Förderungszuschüsse
7. Zuwendungen sonstiger Art
8. Kurse, Lehrgänge

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

1. **Ordentliche Mitglieder,**
sind jene, die die Aufnahmegebühren, den jährlichen Mitgliedsbeitrag (Jahresbeitrag) und die von der Generalversammlung oder dem Vorstand beschlossenen Beiträge zur Gänze entrichtet haben.
2. **Kinder, Jugendliche**
vor der Vollendung des 18. Lebensjahres und **Studenten** bis höchstens zum 26. Lebensjahr.
3. **Fernmitglieder,**
sind Mitglieder, deren Wohnort in einer vom Vorstand für die Fernmitgliedschaft festgelegten Mindestentfernung zum „Golfclub Schloss Ernegg“ liegt.
4. **Ehrenmitglieder,**
sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Golfsport, sowie um den Verein „Golfclub Schloss Ernegg“ die Ehrenmitgliedschaft erhalten.
5. **Außerordentliche Mitglieder,**
sind Mitglieder, die die Clubtätigkeit durch außerordentliche finanzielle Beiträge unterstützen
6. **Wochentagsmitglieder,**
sind Mitglieder, deren Mitgliedschaftsrechte für die Wochentage Montag bis Freitag gültig sind.
7. **Zweitmitglieder,**
sind Mitglieder, die ordentliches Mitglied eines ausländischen Golfclubs oder ordentliches Mitglied eines anderen österreichischen Golfclubs sind, der Mitglied des Österr. Golfverbandes ist. Die Zweitmitgliedschaft ist nur zulässig, wenn der Jahresbeitrag der Mitgliedschaft im Hauptclub höher ist, als der Jahresbeitrag der Zweitmitgliedschaft im „Golfclub Schloss Ernegg“
8. **Ergänzung der Arten der Mitgliedschaften** ist jederzeit durch einen mehrheitlichen Vorstandsbeschluss möglich. Die neuen Arten der Mitgliedschaft sind jedoch bei der ersten darauffolgenden Generalversammlung abzustimmen und bei der nächsten Statutenänderung (innerhalb der darauffolgenden 3 Jahre) zu ergänzen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Allgemeine Bestimmungen:

Die Mitglieder genießen alle Vorteile, welche der „Golfclub Schloss Ernegg“ satzungsgemäß und aufgrund besonderer Bestimmungen gewährt.

Alle Versammlungen und Veranstaltungen des „Golfclub Schloss Ernegg“ sind, sofern für diese Veranstaltungen nicht besondere Voraussetzungen gegeben sind, für alle Mitglieder zugänglich.

Alle Mitglieder sind berechtigt, je nach Mitgliedschaft, den 18 Loch Golfplatz *und den 9 Loch Golfplatz beim Schloss Ernegg*, sowie die Räumlichkeiten des „Golfclub Schloss Ernegg“ unter Bedachtnahme auf die sportlichen Regeln, der Etikette und der Clubregeln zu nutzen.

Gerät ein Mitglied mit seinen finanziellen Verpflichtungen in Zahlungsverzug, so ruhen sämtliche Mitgliedschaftsrechte während der Dauer des Zahlungsverzugs.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Club- und Vereinsarbeit nach Kräften zu unterstützen und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Clubs Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten, die Clubregeln und die Beschlüsse der Vereinsorgane/Cluborgane zu beachten.

Jedes Mitglied gibt durch seinen Beitritt zum Club die unwiderrufliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf und Funktion im Club, sowie im Landes- oder Bundesverband, seine für das Clubwesen bedeutungshabende Ausbildung, seine sportlichen Erfolge und seine fachliche und organisatorische Ausbildung durch automatisationsunterstützte Datenverarbeitung erhoben und verwaltet wird.

Das Mitglied erklärt darüber hinaus sein Einverständnis, dass diese Daten im Zusammenhang mit der Erreichung des Clubzweckes veröffentlicht werden und auch dem Österr. Golfverband weitergegeben werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsarbeit nach Kräften zu unterstützen und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Clubs Abbruch erleiden könnte.

Insoweit die Art der Mitgliedschaft vom Alter des Mitgliedes abhängig ist, ist das Alter am 1. Jänner des jeweiligen Jahres maßgebend.

Besondere Bestimmungen:

1. Ordentliche Mitglieder
 - haben das Stimmrecht, das aktive und passive Wahlrecht, sowie das Antragsrecht in bzw. zu der Generalversammlung.
2. Kinder, Jugendliche, Studenten
 - Kinder bis zum 10. Lebensjahr sind von der Bezahlung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages befreit
 - Jugendliche und Studenten sind von der Bezahlung der Aufnahmegebühr befreit
 - Studenten haben jährlich eine Inskriptionsbestätigung vorzulegen.
 - Die vorgenannten Mitglieder haben nach Vollendung des 21. Lebensjahres oder nach Beendigung ihres Studiums, jedenfalls spätestens mit Vollendung des 26. Lebensjahres den Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied zu stellen.
 - Die vorgenannten Mitglieder haben nach Vollendung des 18. Lebensjahres das Stimm- und Antragsrecht in und zu der Generalversammlung und ab Vollendung des 21. Lebensjahres das passive Wahlrecht.
3. Fernmitglieder
 - haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder
4. Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder ebenso wie Gründungsmitglieder
 - haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Bezahlung aller internen Beiträge befreit.
 - können über Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung ernannt werden.
5. Außerordentliche Mitglieder
 - haben weder das aktive noch passive Wahlrecht und kein Stimmrecht, noch das Recht der Antragstellung in und an die Generalversammlung
 - Außerordentliche Mitglieder sind zur Zahlung des beschlossenen Jahresbeitrages verpflichtet.
6. Wochentagsmitglieder und Top Course-Mitglieder
 - haben ein aktives Wahl-, ein Stimm- und Antragsrecht in und an die Generalversammlung, jedoch kein passives Wahlrecht.
7. Zweitmitglieder
 - haben weder das aktive noch passive Wahlrecht und kein Stimmrecht, noch das Recht der Antragstellung in und an die Generalversammlung
 - sind zur Zahlung des beschlossenen Jahresbeitrages verpflichtet.
8. Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Als Anerkennung für ihre Tätigkeit sind sie von der Bezahlung aller internen Beiträge befreit.

§ 7 Beginn der Mitgliedschaft

1. Der Aufnahmeantrag stellt die Grundlage zum Beitritt in den Club dar.
2. Über die Aufnahme eines Mitgliedes beschließt der Vorstand endgültig, eine Ablehnung der Aufnahme ohne Angabe von Gründen ist möglich.
3. Die Mitgliedschaft beginnt erst dann, wenn sämtliche mit dem Beitritt verbundenen Zahlungen vollständig geleistet worden sind.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Austritt aus dem Club
2. Tod des Mitgliedes (bei juristischen Personen Verlust der Rechtspersönlichkeit)
3. Ausschluss aus dem Club

ad 1.

Der Austritt eines Mitgliedes ist der Clubleitung bis spätestens 31.10. des laufenden Kalenderjahres für das nächste Kalenderjahr nachweislich schriftlich bekannt zu geben. In diesem Fall endet die Spielberechtigung im „Golfclub Schloss Ernegg“ mit 31.12. des laufenden Kalenderjahres. Die Handicapverwaltung bleibt bis 31. 3. des folgenden Kalenderjahres aufrecht. Bei Wiedereintritt im darauffolgenden Kalenderjahr ist eine Bearbeitungsgebühr von 100 Euro fällig, die zur Gänze in die Jugendkassa einfließt. Ab dem 2. darauffolgenden Kalenderjahr gelten die gleichen Rahmenbedingungen wie bei neuer Mitgliedschaft. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Austrittserklärung ist das Einlangen des Schreibens am Sitz des Clubs.

Sämtliche bis zum Einlangen der Austrittserklärung vorgeschriebenen Beiträge, Gebühren, etc. sind unbeschadet der Austrittserklärung zu bezahlen

ad 3.

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Ehren- und Gründungsmitglieder können nur durch Beschluss der Generalversammlung mit 2/3tel Mehrheit ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung durch den Vorstand ist das Mitglied zu einer schriftlichen Äußerung aufzufordern und in der Folge vorzuladen und anzuhören.

Ausschlussgründe sind unter anderem:

- Nichtbezahlung trotz nachweislicher Mahnung von fälligen Beiträgen
- Verstöße gegen die Satzungen des Clubs
- wissentlicher und beharrlicher Verstoß gegen die Golfregeln und die Etikette
- Schädigung des Rufes des Clubs

Nach Beschlussfassung über den Ausschluss ruhen sämtliche Rechte des Mitgliedes.

Gegen den Beschluss über den Ausschluss kann das betroffene Mitglied binnen vier Wochen nach Zustellung schriftlich Einspruch an das Schiedsgericht erheben.

§ 9 Organe des Clubs

- I. Generalversammlung(GV) – Mitgliederversammlung im Sinne des VerG 2002
- II. Vorstand
- III. Rechnungsprüfer
- IV. Schiedsgericht

§ 10 Generalversammlung

Durchführung der GV

1. Die ordentliche GV findet jedes Jahr statt. Die Einladung zur ordentlichen GV hat durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens 4 Wochen, von der Absendung der Einladung an gerechnet, zu erfolgen. Die Einladung ist an die dem Vorstand zuletzt bekannt gegebene Wohnadresse des Mitgliedes zu richten und hat den Ort, den Zeitpunkt und die Tagesordnung der GV zu beinhalten.
2. Anträge, mit Ausnahme des Antrages der Rechnungsprüfer auf Entlastung des Vorstandes müssen schriftlich vor der GV mittels eingeschriebenen Briefs eingebracht werden und spätestens 14 Tage vor der GV beim Verein „Golfclub Schloss Ernegg“ einlangen.
3. Eine außerordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand jederzeit nach Bedarf oder von 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder mittels eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle des „Golfclub Schloss Ernegg“ beantragt werden.

4. Der Antrag hat die Begründung für die Einberufung der außerordentlichen GV und deren Tagesordnung zu beinhalten.
5. Der Vorstand muss binnen 2 Wochen eine außerordentliche Generalversammlung anberaumen, die innerhalb von weiteren zwei Wochen, gerechnet vom Tage der Einbringung, stattzufinden hat.
6. Anträge zu und in einer außerordentlichen GV können nur zur beantragten Tagesordnung gestellt werden.
7. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind aber nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht möglich.
8. Die GV ist beschlussfähig, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist diese Anzahl nicht erschienen, so findet eine halbe Stunde später eine GV mit gleicher Tagesordnung statt. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.
9. Den Vorsitz in der GV führt der Präsident oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, für den Fall der Verhinderung beider das älteste Mitglied des Vorstandes.
10. Der Vorsitzende bestimmt, soweit in der Satzung nicht anders vorgesehen, die Art der Abstimmung.
11. Der Vorsitzende bestimmt zwei Stimmprüfer (gleichzeitig als Wahlhelfer) und bei Bedarf einen Wahlleiter.
12. Die GV beschließt, soweit nicht anders bestimmt, durch einfache Mehrheit der gültig befürwortenden oder ablehnenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
13. Die Übertragung des Stimm- und Wahlrechtes ist unzulässig.

§ 11 Aufgaben der GV

1. Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Vorstandsmitglieder und des Jahresabschlusses.
2. Entgegennahme des Berichtes und Entscheidung über den Antrag der Rechnungsprüfer auf Entlastung des Vorstandes.
3. Beschlussfassung über den Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr.
4. Wahl der Vorstandsmitglieder
 - a) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen. Dabei erstattet der Betreiber der Golfanlage einen Wahlvorschlag für den Präsidenten und zwei weitere Mitglieder des Vorstands. Der Eigentümer der Golfanlage erstattet einen Wahlvorschlag für ein weiteres Mitglied des Vorstandes. Diese Wahlvorschläge werden mit der Einladung zur GV bekannt gegeben. Zur Erstattung von Wahlvorschlägen für die verbleibenden drei Vorstandsmitglieder ist der Vorstand wie jedes ordentliche stimmberechtigte Mitglied berechtigt, diese müssen Nominierungen von je drei Mitgliedern für den Vorstand enthalten und bis spätestens zwei Wochen vor der GV bei der Geschäftsstelle eingebracht werden. Alle Wahlvorschläge müssen die schriftliche Zustimmung der genannten Kandidaten enthalten.
 - b) Auf jedem Wahlvorschlag ist bei sonstiger Ungültigkeit ersichtlich zu machen, wer diesen eingereicht hat.
 - c) Über die Wahlvorschläge ist in geheimer Wahl abzustimmen. Streichungen oder Zusätze auf dem Stimmzettel machen diesen ungültig. Zunächst ist über den Wahlvorschlag des Betreibers und des Eigentümers gemeinsam abzustimmen. Danach ist über die Wahlvorschläge für die verbleibenden drei Vorstandsmitglieder abzustimmen.
 - d) Ein Wahlvorschlag gilt als gewählt, wenn er die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Kann kein Wahlvorschlag die absolute Mehrheit erreichen, so ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Im zweiten Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit.
 - e) Erhält der Wahlvorschlag des Betreibers und des Eigentümers in der Abstimmung keine einfache Mehrheit der gültigen Stimmen, ist innerhalb von acht Wochen eine außerordentliche GV mit dem einzigen Tagesordnungspunkt Neuwahlen einzuberufen.

- f) Wird nur ein Wahlvorschlag vom Vorstand oder von den stimmberechtigten ordentlichen Mitgliedern eingebracht, so ist auch dieser in geheimer Wahl abzustimmen. Der Wahlvorschlag gilt als gewählt, wenn er die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen erhält. Wird die einfache Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von acht Wochen eine außerordentliche GV mit dem einzigen Tagesordnungspunkt Neuwahlen einzuberufen.
5. Statutenänderungen. Statutenänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Statutenänderungen, die die Rechte des Betreibers bzw. des Eigentümers betreffen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung sowohl des Betreibers als auch des Eigentümers der Golfanlage.
 6. Wahl zweier Rechnungsprüfer und eines Ersatzrechnungsprüfers
 7. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten sowie deren Ausschluss
 8. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und sonstige Beiträge
 9. Entscheidungen über gestellte Anträge, soweit sie in den Aufgabenbereich der GV fallen.
 10. Anträge, deren Gegenstand nicht in den Aufgabenbereich der GV fällt, werden bekannt gegeben, aber nicht behandelt.
 11. Anträge mit Gegenstand aus dem Aufgabenbereich der GV, die in der GV selbst gestellt werden (Dringlichkeitsanträge), können nur dann einer Abstimmung zugeführt werden, wenn zunächst mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten der sofortigen Behandlung zustimmen.
 12. Freiwillige Auflösung des Clubs
 13. Über jede GV ist ein Protokoll zu führen, aus dem die Tagesordnungspunkte, die gefassten Beschlüsse und deren satzungsgemäßes Zustandekommen ersichtlich sein müssen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und von den Protokollführern zu unterfertigen.

§12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. Präsident
 - b. Vizepräsident
 - c. Finanzreferent
 - d. Schriftführer und
 - e. weiteren 3 Vorstandsmitgliedern
2. Der Vorstand hat die Aufgabe, den Club zu leiten. Er ist der GV berichts- und rechenschaftspflichtig ist.
3. Die Funktionsdauer beträgt 4 Jahre.
4. Der Vorstand kann bei Verstößen von Mitgliedern gegen die sportlichen Regeln, interne Clubregeln (z.B. Platzregeln), gegen die Etikette oder bei Clubschädigendem Verhalten auf dem Clubgelände nachfolgende Maßnahmen gegen das betroffene Mitglied ergreifen.
 - Ermahnung
 - Verwarnung
 - befristetes Spielverbot
 - Ausschluss
5. Der **Präsident** führt die Geschäfte und vertritt den Club nach außen. Er vollzieht die Beschlüsse der GV sowie des Vorstandes. Er führt in den Versammlungen und Sitzungen den Vorsitz. Bei Verhinderung gehen die Rechte und Pflichten auf den Vizepräsidenten Vorstandsmitglied über.
6. Der **Finanzreferent** Dieser besorgt den Geldverkehr und führt die Buchhaltung. Verfügungen über Geld oder Geldwerte sowie Rechtsgeschäfte müssen vom Präsidenten gemeinsam mit dem Finanzreferent unterzeichnet werden.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder von der Vorstandssitzung verständigt wurden und mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand bestimmt

die Delegierten des Clubs und deren Stellvertreter zu Veranstaltungen des Fachverbandes und des Dachverbandes.

8. Alle Ämter des Vorstandes sind Ehrenämter.
9. Sollten innerhalb der Funktionsdauer des Vorstandes eines oder mehrere Vorstandsmitglieder ausscheiden, so hat der Vorstand die Pflicht, ein Vorstandsmitglied oder Clubmitglied mit der Amtsführung der vakanten Stelle zu betrauen. Über diese Kooptation ist in der nächsten Generalversammlung durch Wahl abzustimmen, sofern in dieser nicht die Neuwahl des Vorstandes stattfindet. Zur Bestätigung der Kooptation genügt die einfache Stimmenmehrheit.
10. Ein gemeinsamer Rücktritt des gesamten Vorstandes innerhalb seiner Funktionsdauer ist nur in einer GV möglich und wird erst mit der Wahl eines neuen Vorstandes rechtswirksam.
11. Der Vorstand hat alle Aufgaben wahrzunehmen, welche nicht ausdrücklich durch die Satzung anderen Cluborganen zugewiesen sind.

§13 Rechnungsprüfer

1. Sie haben die Gebarung des vom Finanzreferent aufgezeichneten Rechnungswesens auf Ordnungsmäßigkeit und die zweckmäßige Verwendung der Clubmittel zu prüfen.
2. Die Rechnungsprüfer dürfen mit einem Vorstandsmitglied nicht in einem gemeinsamen Haushalt wohnen.
3. Der Antrag über die Entlastung des Vorstandes in der Generalversammlung ist durch die Rechnungsprüfer zu stellen.

§14 Schiedsgericht

1. In allen aus dem Clubverhältnis entstehenden Streitigkeiten sachlicher Art entscheidet das Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, die nicht Mitglied des Vorstandes sind.
3. Das Ansuchen um Einberufung des Schiedsgerichtes ist vom Mitglied unter Angabe der Gegenpartei und Namhaftmachung des eigenen Schiedsrichters mittels eingeschriebenen Briefes an die Geschäftsstelle des Clubs zu richten.
4. Die Gegenpartei hat innerhalb von 14 Tagen einen Schiedsrichter namhaft zu machen. Wird diese Frist versäumt oder weigert sich die Gegenpartei, das Schiedsgericht zu beschicken, so bestellt der Vorstand diesen Schiedsrichter.
5. Beide Streitparteien wählen eine neutrale Person zum Vorsitzenden. Kommt unter den Vorgeschlagenen keine Einigung zustande, entscheidet das Los.
6. Die Tätigkeit der Schiedsrichter ist ehrenamtlich und vertraulich, jedoch gebührt ein Anspruch auf Ersatz der Barauslagen.
7. Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, ohne an Weisungen gebunden zu sein. Stimmenthaltung ist unzulässig.
8. Der Vorsitzende hat nach Fällung des Schiedsspruches dem Vorstand zu berichten. Die Kosten des Verfahrens sind vom Unterlegenen, im Falle eines Vergleiches von beiden Parteien zu gleichen Teilen zu tragen. Der Spruch des Schiedsgerichtes ist clubintern endgültig.
9. Über den Verlauf des Schiedsverfahrens sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist schriftlich auszufertigen.
10. Im Übrigen sind die Bestimmungen des jeweils gültigen Vereinsgesetzes anzuwenden.

§ 15 Auflösung des Clubs

1. Die freiwillige Auflösung des Clubs kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung erfolgen, bei der mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
2. Ist die Generalversammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer zweiten Generalversammlung, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der

erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist, zu erfolgen. Die Auflösung des Vereines kann in beiden Fällen nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

3. Die Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser nach Abdeckung der Passiva das verbleibende Clubvermögen zu übertragen hat. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.
4. Der letzte Vereinsvorstand hat entsprechend den Bestimmungen des Vereinsgesetzes die freiwillige Auflösung des Vereins der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

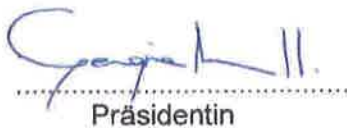
§ 16 Funktionsbezeichnungen

Die Funktionsbezeichnungen können geschlechtsspezifisch angewendet werden.

Ernegg

23. 04. 2016

..... am



Präsidentin



Siegel
GOLFCLUB
SCHLOSS ERNEGG
Ernegg 4
3261 Steinakirchen/Forst
Tel: +43 7488 76 770
Info@gcschlossernegg.at
www.gcschlossernegg.at



Schriftführerin